

## Rezension: Waltraut Kerber-Ganse: Die Menschenrechte des Kindes. Die UN-Kinderrechtskonvention und die Pädagogik von Janusz Korczak. Versuch einer Perspektivenverschränkung

Liebel, Manfred

Veröffentlichungsversion / Published Version

Rezension / review

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Liebel, M. (2010). Rezension: Waltraut Kerber-Ganse: Die Menschenrechte des Kindes. Die UN-Kinderrechtskonvention und die Pädagogik von Janusz Korczak. Versuch einer Perspektivenverschränkung. [Rezension des Buches *Die Menschenrechte des Kindes : die UN-Kinderrechtskonvention und die Pädagogik von Janusz Korczak, Versuch einer Perspektivenverschränkung*, von W. Kerber-Ganse]. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung / Discourse. Journal of Childhood and Adolescence Research*, 5(2), 238-241. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-355486>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

## Rezension



Manfred Liebel

### Waltraut Kerber-Ganse: Die Menschenrechte des Kindes. Die UN-Kinderrechtskonvention und die Pädagogik von Janusz Korczak. Versuch einer Perspektivenverschränkung

*Manfred Liebel*

Am 20. November 1989 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen nach zehn Jahren einstimmig die Kinderrechtskonvention. Es hätte nicht dieses Ergebnis gegeben, wenn es allein in den Händen der Staatenvertreter geblieben wäre. Es waren vor allem Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) – wie *Defense for Children International* oder *Save the Children Alliance* –, die Druck gemacht und Expertisen erstellt haben. Inzwischen wurde sie von fast allen UN-Mitgliedsstaaten ratifiziert – mit Ausnahme der USA und Somalia. Den USA scheint das peinlich zu sein, hat doch die Obama-Regierung signalisiert, diese auch auf den Weg zu bringen. In der Bundesrepublik ist sie am 5. April 1992 in Kraft getreten, allerdings mit dem Vorbehalt des Vorrangs des immer restriktiveren Ausländerrechts.<sup>1</sup> So kommt es, dass heute noch Kinder, die mit oder ohne Erwachsene nach Deutschland gelangen, demütigenden Behandlungen ausgesetzt sind. Bis zuletzt wurde behauptet, dass für Kinder in Deutschland „kein Handlungsbedarf“ bestehe und die Erfüllung der Menschenrechte lediglich noch für die armen Kinder in der Dritten Welt ausstünde. Bis heute sind deutsche Regierungen der Auffassung, dass die Kinderrechtskonvention hierzulande kein unmittelbar anzuwendendes Recht begründe.

Das Buch von *Waltraut Kerber-Ganse* kommt also zur rechten Zeit. Es unterscheidet sich von anderen deutschsprachigen Darstellungen zu Kinderrechten vor allem in zwei Punkten. Zum einen rekonstruiert es in akribischer Weise anhand langjähriger Recherchen in UN-Archiven den Entstehungsprozess der Konvention und bringt Details zum Vorschein, die bisher öffentlich nicht bekannt waren. Zweitens ist es der anspruchsvolle Versuch, den Sinngehalt der Konvention mit der Pädagogik von *Janusz Korczak* in Beziehung zu setzen, jenes polnisch-jüdischen Kinderarztes, Schriftstellers und Pädagogen, der als einer der ersten am Ende des Ersten Weltkriegs und in den folgenden Jahren für Kinder eigene Rechte forderte und entwarf.

Das Buch ist in fünf Teile gegliedert. Im ersten wird die Geschichte der Kinderrechte von der Genfer Deklaration des Völkerbundes (1924) über die UN-Deklaration der

Waltraut Kerber-Ganse: Die Menschenrechte des Kindes. Die UN-Kinderrechtskonvention und die Pädagogik von Janusz Korczak. Versuch einer Perspektivenverschränkung. Opladen und Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich, 2009, 264 S., ISBN 978-3-86649-259-2

Rechte des Kindes (1959) bis zur UN-Kinderrechtskonvention skizziert. Dabei wird vor allem ein Blick in die Kontroversen bei der Formulierung der Konvention und die besondere Rolle der NGOs vermittelt. Der zweite Block erläutert die inhaltlichen Dimensionen und Prinzipien sowie ihre Stellung im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen. Ein besonderer Abschnitt widmet sich der Arbeitsweise des UN-Kinderrechtsausschusses, der eine wichtige Rolle bei der Interpretation und Weiterentwicklung der Konvention spielt.

Im dritten Teil stellt *Kerber-Ganse* die Grundgedanken von *Korczak* dar und fragt, was sich aus ihnen für das Verständnis der Kinderrechte und die Lektüre der UN-Kinderrechtskonvention lernen lässt. Kapitel vier beleuchtet „in einer von *Korczak* belehrten Perspektive“ verschiedene Aspekte der Konvention mit Blick auf ihre Umsetzung und Bedeutung für Kinder in verschiedenen Lebenssituationen. Aufmerksamkeit widmet sie zumal jenen, die ohne Eltern und meist in Heimen leben, der Bedeutung der in der Konvention erstmals formulierten Partizipationsrechte sowie dem Recht auf Bildung und die mögliche Umsetzung in demokratiepädagogische Konzepte. Sie lässt sich dabei von den Aspekten leiten, die auch das Leben von *Korczak* geprägt haben, der Leiter zweier Waisenhäuser war und dessen Schriften von dem Ringen um eine kinderrechtsorientierte Erziehungs- und Bildungspraxis mit marginalisierten und notleidenden Kindern zeugen. Der letzte Teil resümiert die Überlegungen zu einer „Perspektivenverschränkung“ der Kinderrechtskonvention und seiner Pädagogik.

Die Autorin wertet die UN-Kinderrechtskonvention als einen „Meilenstein“ in der Entwicklung der Menschenrechte. Sie sieht in ihr nicht Sonderrechte von Kindern, sondern auf deren Situation hin spezifizierte Menschenrechte, die bedingungslose Geltung beanspruchen können. Deren Umsetzung sieht sie primär durch das Menschenrechtssystem der UN mit seinen verschiedenen Instrumenten gewährleistet. Der vor allem im angelsächsischen Raum und in den südlichen Weltregionen häufig formulierten Kritik eines „westlichen“ Dominanzanspruchs wird entgegengehalten, die Konvention ermögliche mit ihren bewusst „offenen Formulierungen ... sensitiv mit den kulturellen Gegebenheiten eines Landes und mit dem jeweiligen Stand der Entwicklung umzugehen“ (S. 21). Die in der Konvention kodifizierten Rechte seien nicht nur unter juristischen Aspekten, sondern als „große bildungs- und sozialpolitische Herausforderung“ und in diesem Sinne als „Politikum“ zu betrachten. Die Autorin buchstabiert diese Herausforderung vor allem mit Blick auf das berufliche pädagogische Handeln.

Der Versuch, die Kinderrechtskonvention mit der Pädagogik von *Korczak* zu „verschränken“, ist ein spannendes wie gewagtes und schwieriges Unterfangen. Obwohl die Initiative zur Konvention von der polnischen Regierung kam, wurde kein Bezug auf ihn genommen – erst nach ihrer Verabschiedung hat *Adam Lopatka*, der polnische Vorsitzende der federführenden UN-Kommission, auf das gedankliche Erbe verwiesen. Indem *Kerber-Ganse* seinen Grundgedanken einer vorbehaltlosen Anerkennung des Eigensinns und der „vollen Gleichberechtigung“ der Kinder aufgreift, will sie dazu beitragen, die Konvention gleichsam mit den Augen der Kinder zu lesen und hofft auf ihre Weiterentwicklung im Sinne von *Korczaks* „Vision“. Umgekehrt will sie seine Skepsis, die er gegenüber einer völkerrechtlichen Verankerung von Kinderrechten hegte und in seiner Kritik an der Genfer Deklaration zum Ausdruck brachte, damit entkräften, dass Kinderrechte wie alle Menschenrechte nur Gewicht erlangen, wenn sie über das UN-System weltweit staatliche Anerkennung finden.

*Kerber-Ganse* misst der Verankerung der Kinderrechte eine so große Bedeutung zu, dass mitunter der Eindruck entsteht, sie seien in erster Linie diplomatischen Bemühungen zu verdanken und hätten nur eine Chance, wenn sich nationale Regierungen ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen stellen. Dabei neigt die Autorin dazu, den UN-Kinderrechtsausschuss in seiner fachlichen Kompetenz und seinem politischen Einfluss zu überhöhen. Sie gesteht aber zu, dass sich eigenständige soziale Bewegungen der völkerrechtlichen Logik der Konvention und ihren Funktionsmechanismen entziehen. Diese Beschränkung kommt auch in der Diskussion der Partizipationsrechte zum Ausdruck. Sie wird fast ausschließlich im Kontext pädagogischer Konzepte und Institutionen verortet und lässt die Kinder als handelnde Subjekte, die selbst von ihren Rechten Gebrauch machen (könnten), kaum zum Vorschein kommen.

Ihr Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention ist freilich keineswegs kritiklos. Von *Korczak* „belehrt“, macht sie vor allem darauf aufmerksam, dass die Konvention „einer einseitigen Familienorientierung“ (S. 244) verpflichtet ist und Kinder, die in eigener Verantwortung leben und selbst für sich sorgen müssen oder wollen, aus der Konvention gleichsam herausfallen. Dies hat auch Konsequenzen für den Umgang mit Kindern, die in Heimen leben. Sie werden in den gängigen Interpretationen der Konvention als Stiefkinder betrachtet, die zu bedauern und vor diesem „unnatürlichen“ Zustand zu bewahren sind, statt ihnen mit Respekt zu begegnen und ihre (Partizipations-)Rechte anzuerkennen.

Angesichts der Vorbehalte im deutschsprachigen Raum ist von großem Interesse, dass *Kerber-Ganse* Ungereimtheiten und politisch motivierte Fehler aufzeigt. Im Unterschied zum englischen Original haben in der „amtlichen“ deutschen Version die einzelnen Artikel der Konvention Überschriften, die teilweise einen eher paternalistischen Akzent haben. So wird beispielsweise Artikel 5 durch die Überschrift „Respektierung des Elternrechts“ umgedeutet, da der Begriff „Elternrecht“ in der Konvention gar nicht gebraucht wird; diese „Rechte und Pflichten der Eltern“ sind ausschließlich auf die in der Konvention formulierten Rechte der Kinder bezogen. In ähnlich problematischer Weise wird aus dem Prinzip der „*evolving capacities*“, das in der Konvention zu den grundlegenden Maximen der Anerkennung kindlicher Kompetenzen gehört, die Maßgabe, das Kind „seiner Entwicklung entsprechend“ zu behandeln; oder die Formulierung „*best interest of the child*“ wird in die paternalistische deutsche Familienrechtsformel vom „Wohl des Kindes“ umgebogen. Geradezu von einer Fälschung ist zu sprechen, wenn der in Artikel 19 gebrauchte englische Ausdruck „*neglect*“ mit dem unseligen Wort „Verwahrlosung“ übersetzt wird.

*Waltraut Kerber-Ganse* erweist sich nicht nur als intime Kennerin der Entstehungs- und Rezeptionsgeschichte der Konvention, sondern auch der wenig beachteten pädagogischen und kinderrechtlichen Schriften von *Janusz Korczak*. Sie lässt die Leser/innen die Emphase nachempfinden, mit der er seine Erfahrungen mit den notleidenden Kindern in pädagogische Maximen übersetzt, die von radikaler Anerkennung der Subjektivität und der Kompetenzen der Kinder getragen sind. Zwar wurde schon in einer 1991 erschienenen *Korczak*-Biographie auf seine Argumente und Forderungen verwiesen, aber erst bei *Kerber-Ganse* werden sie in ihren weitreichenden Dimensionen deutlich. Zudem weist die Autorin auf problematische deutsche Rezeptionen und Übersetzungen hin, so etwa wenn seine Kritik an verweigertem Respekt („Wie man Kinder liebt“) in eine süßliche Liebespädagogik („Wie man ein Kind lieben soll“) umgedeutet wird.

Indem *Kerber-Ganse* die Bedeutung *Korczaks* für ein emanzipatorisches Verständnis der Kinderrechte als Menschenrechte hervorhebt, trägt sie dazu bei, die Geschichte der

Kinderrechte nicht länger allein mit dem Schutz- oder Rettungsgedanken gleichzusetzen, wie er sich in der Genfer Erklärung des Völkerbundes verkörpert. Die besonders seit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert entstandenen Initiativen und Bewegungen für die Gleichberechtigung von Kindern stimmten größtenteils darin überein, dass die Frage der Kinderrechte nicht allein Diplomaten oder Erwachsenen überlassen bleiben darf, sondern in den Händen der Kinder und Jugendlichen selbst liegen muss. Ihr Buch lenkt zwar den Blick vorwiegend auf die diplomatische Ebene der Vereinten Nationen, macht aber mithilfe der Gedanken von *Janusz Korczak* auch deutlich, dass in der UN-Kinderrechtskonvention emanzipatorische und auf Gleichberechtigung zielende Visionen stecken, die noch wesentlich mehr genutzt werden könnten.

### Anmerkung

1. Nach langjährigen Protesten hat die Bundesregierung am 5. Mai 2010 den Ausländervorbehalt aufgehoben. Allerdings steht eine entsprechende Änderung des Ausländerrechts noch aus und ist wohl so bald nicht zu erwarten.